BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
AK/ KS	DZ	Daniela Zimmer	DW 12722	DW 12722	14.10.2024

Öffentliche Konsultation der RTR zum vorläufigen Evaluierungsbericht zur Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit, zur im Betreff näher bezeichneten Konsultation wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

Die Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) der RTR schützt Konsument:innen seit mehr als einem Jahrzehnt vor überraschend hohen Rechnungen bei der Inlandsnutzung von mobilen Datendiensten. Sie gilt für Tarife, die - von Anfang an oder nach Verbrauch eines inkludierten Datenvolumens - eine verbrauchsabhängige Verrechnung von Datenvolumen vorsehen. Nicht erfasst sind Prepaid-Tarife. Mobilfunkbetreiber haben demnach ihre Nutzer:innen vor Verbrauch des inkludierten Datenvolumens oder bei Erreichen eines Entgelts von höchstens (brutto) 30 Euro zu warnen. Bei Erreichen von 60 Euro haben sie den Datendienst zu sperren oder seine kostenfreie Weiternutzung (bei gleichzeitiger Beschränkung der Geschwindigkeit auf zumindest 128 kbit/s) zu ermöglichen. Diese Regelungen stellen sicher, dass bei der Nutzung von mobilen Datendiensten ohne ausdrückliche Zustimmung keine Zusatzkosten über 60 Euro entstehen. Auf diese - automatisch geltenden - Schutzmaßnahmen können Konsument:innen, wenn sie wollen, verzichten.

Von den AK-Beratungseinrichtungen wurde die Einführung einer derartigen Kostenbremse 2012 außerordentlich begrüßt. Zuvor haben freiwillige, kostenfreie Warnsysteme einzelner Mobilfunkanbieter oder auch deren kostenpflichtige Zusatzangebote, die jeweils Kostentransparenz und –kontrolle versprachen, nicht den erhofften Effekt gebracht. Die betreiberseits freiwillig implementierten Kostenwarnungen waren zum Teil nicht verlässlich, schwer zugänglich, aufgrund der Kostenpflichtigkeit unattraktiv, kamen zu spät oder wurden von Konsument:innen auch einfach nicht wahrgenommen. Unvorhersehbar hohe Überschreitungskosten von einigen hundert Euro belasteten betroffene Konsument:innen enorm. Unmut löste unter den Betroffenen nicht zuletzt der

Umstand aus, dass die Kosten für ein Megabyte Datenvolumen innerhalb der vorausbezahlten Datenpauschale nur einen Bruchteil von jenen Beträgen ausmachten, die bei Überschreiten der Pauschale anfielen. Das Ausmaß der Preisunterschiede war Konsument:innen häufig nicht bewusst und führte zu einer weit verbreiteten Fehleinschätzung der Folgen mangelnder individueller Kostenkontrolle. Mit Blick auf die Häufigkeit von Beschwerden und Unterstützungsersuchen von Konsument:innen in den AK-Beratungsstellen waren die von der RTR mit der KostbeV vorgenommenen Sperrmaßnahmen aus BAK-Sicht ein unbedingt erforderlicher und wirksamer Schritt zur Eindämmung von „Bill-Shocks".

Aktuell gehen wir davon aus, dass Konsument:innen dank dieser Verordnung hinreichend Kostentransparenz und – kontrolle ermöglicht wird. Bei Wegfall des Schutzniveaus wäre mit einer raschen Rückkehr der rechtspolitisch unerwünschten Zustände zu rechnen. Der Schwellwert von 30 Euro für die Benachrichtigung bzw. 60 Euro für die Vornahme einer Dienstsperre erscheinen uns weiterhin zeitgemäß. Sie markieren Werte, die Konsument:innen üblicherweise als Ausreißer aber gerade noch erschwinglich empfinden. Die typischerweise vertraglich inkludierten Datenvolumen haben sich zwar zwischenzeitig deutlich erhöht, aber auch der Durchschnittsverbrauch hat im letzten Jahrzehnt erheblich zugelegt.

Im Dienste der von uns vertretenen Konsument:innen können wir deshalb die RTR nur in ihrer Absicht bestärken, die Verordnung unverändert beizubehalten.

Renate Anderl
Präsidentin

BUNDESARBEITSKAMMER

Silvia Hruška-Frank
Direktorin